

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

**vom 10. April 2021
zur Änderung der**

tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes
sowie Anordnung der Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet
zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 19. März 2021

bzw. zur Aufhebung des Sperrbezirks

Im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest wird Folgendes verfügt:

I.

Gem. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird hiermit der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 um den Ausbruchsbestand in Eslohe festgelegte Sperrbezirk aufgehoben.

Anmerkung:

Die übrigen Anordnungen der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 bleiben bestehen und sind weiterhin zu beachten.

II.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 11. April 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu I:

Am 19. März 2021 wurde in der Gemeinde Eslohe der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Die Kreisordnungsbehörde - als die für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren zuständige Behörde - hat daraufhin mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 gem. §§ 21 Absatz 1 und 27 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Der Sperrbezirk kann nunmehr gem. § 44 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben werden, da die dafür gem. § 44 Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen durchgeführt worden sind.

So erfolgte - nachdem die gehaltenen Vögel im Seuchenbestand verendet oder getötet sowie unschädlich beseitigt worden waren - u.a. vor mindestens 21 Tagen eine Grobreinigung und Vor-desinfektion des Seuchenbestandes nach Maßgabe des Anhangs VI Ziffer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94 EG. Außerdem wurden Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Ziffer 8.11 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG (u.a. klinische Untersuchungen im Sperrbezirk) durchgeführt.

Somit kann der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 um den Ausbruchbestand in Eslohe festgelegte Sperrbezirk aufgehoben werden.

Hinweise:

Eine Aufhebung des Beobachtungsgebietes ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, so dass dieses weiterhin gilt. Die Ausdehnung des Beobachtungsgebietes hat sich nicht verändert.

Gem. § 44 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten für das Gebiet eines ehemaligen Sperrbezirks die für das Beobachtungsgebiet geltenden Maßregeln (siehe die abschließend aufgeführten „Hinweise für das Beobachtungsgebiet“).

Begründung zu II.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Da die schnellstmögliche Aufhebung des Sperrbezirks im Sinne aller betroffenen TierhalterInnen ist, wird aufgrund der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 11. April 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf

einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

Für das unter II. festgelegte Beobachtungsgebiet gilt gemäß § 27 Absätze 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung und damit kraft Gesetz Folgendes:

- 1.) Tierhalter haben unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe des Standortes, der Nutzungsart und der ggf. verendeten, gehaltenen Vögel sowie jede Veränderung anzuzeigen.
- 2.) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.) Tierhalter haben sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 4.) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 5.) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 6.) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind,

sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises in Meschede sofort zu melden.
- 2.) Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Im Auftrag:
gez. Schröder